

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Landesverbands NRW der Partei „Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung
- Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“,
vertreten durch den Landesvorsitzenden Dr. H. F.

- Zuschrift 17/24 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Die durch ihren Landesvorsitzenden vertretene Einspruchsführerin legte mit Schreiben vom 08. Juni 2017 beim Präsidenten des Landtags Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein. Diesem Einspruch waren 9 Anlagen beigelegt. Er wurde ergänzt mit Schreiben vom 09. Juni 2017.

Die Einspruchsführerin rügt, dass die Landtagswahlen durch „*Umfrageinstitute und die Medien manipuliert und so in unzulässiger Art und Weise beeinflusst*“ gewesen seien. Aus diesem Grund sei die Landtagswahl ungültig und müsse wiederholt werden. Sie ist der Ansicht, dass die Art. 38 GG und Art. 31 LVerf NW, wonach Abgeordnete (des Bundestages) in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl zu wählen sind, verletzt seien.

Sie stützt ihren Vortrag darauf, dass in den Medien und diversen politischen Umfragen lediglich die größeren Parteien präsentiert worden seien und legt dazu einige Zeitungsausschnitte (Anlage 2) vor, in denen u.a. die Wahlergebnisse nur der 6 Parteien mit den höchsten Zweitstimmenergebnissen wiedergegeben werden. Die Einspruchsführerin behauptet, dass die kleineren Parteien dadurch nicht wahrgenommen und entsprechend nicht gewählt werden würden.

Gegenstand der weiteren Anlagen ist erneut die vorgetragene Unterrepräsentanz kleiner Parteien sowie eine Bilddokumentation über die Beschädigung von Wahlwerbeplakaten der Einspruchsführerin.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW bei der Landeswahlleitung den Einspruch schriftlich eingelegt.

Nach § 3 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW ist der Landesverband NRW der Partei „Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)“ einspruchsberechtigt, weil die Volksabstimmung in vier Wahlkreisen (Wahlkreise 25 bis 28) bei der Landtagswahl 2017 mit einem Wahlvorschlag aufgetreten ist. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung von mindestens 50 weiteren Wahlberechtigten bedarf es folglich nicht (§ 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW).

Der Einspruch wird zwar nach seinem Wortlaut auf einen Einspruchsgrund gemäß § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NW i.V.m. Art. 38 GG und Art. 31 LVerf NW gestützt. Gleichwohl wird der **Begründungs- oder Substantiierungspflicht** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW aus hiesiger Sicht **nicht** hinreichend entsprochen.

- Hahen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten** vorschnellen Vermutungen (etwa die **Behauptung von Zählfehlern** bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu*

wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlergebnis hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“ (Hervorhebungen durch LWL)
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Gemessen an dem Maßstab, den Rechtsprechung und Literatur wie aufgezeigt an die Substantiierungspflicht anlegen, genügt der Einspruch den Begründungsanforderungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW nicht.

Der Einspruch zeigt keinen konkreten Wahlfehler auf. Es fehlt insofern am hinreichend substantiierten Sachvortrag, der einer Nachprüfung zugänglich ist. Bloße Vermutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen wie die „*Wahlen werden durch Umfrageinstitute manipuliert*“ genügen der Substantiierungspflicht nicht. Es ist lediglich die Vermutung der Einspruchsführerin, dass die kleinen Parteien von den Wahlberechtigten nicht wahrgenommen worden wären, ohne diese näher zu belegen.

Aus diesem Grund ist der Einspruch bereits **unzulässig**.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruch auch **unbegründet** wäre.

Die von der Einspruchsführerin gerügte Unterrepräsentanz kleinerer Parteien in den Medien ist in Bezug auf öffentlich-rechtliche Sendeanstalten insoweit gesetzlich geregelt, dass § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG eine abgestufte Leistungsgewährung durch öffentliche Träger vorsieht. Hiernach kann der Umfang der Präsenz in öffentlich-rechtlichen Medien nach der Bedeutung der Parteien bemessen werden. Die Bedeutung wiederum wird durch die Ergebnisse vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen bestimmt, § 5 Abs. 1 S. 3 PartG.

Nach ständiger Rechtsprechung ist diese proportionale Gleichbehandlung anerkannt und wird in der Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 13.12.1974 - Az. VII C 42/72 wie folgt begründet:

*„Für die Anwendung des § 5 I ParteienG und damit für die Abstufung spricht schließlich der Umstand, daß die **absolute, formale Gleichbehandlung** aller Parteien eine **Verfälschung** mit sich brächte, weil mit einer solchen Gleichbehandlung der Anschein des gleichen Gewichts der verschiedenen Parteien erweckt und der Wähler über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien getäuscht würde; die formale Gleichbehandlung würde damit das Recht der größeren Parteien auf Achtung auch ihrer Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien und damit zugleich das Neutralitätsgebot der Träger öffentlicher Gewalt im Wahlkampf verletzen; die formale Gleichbehandlung hätte mithin eine nicht zu billigende Ungleichbehandlung zur Folge.“*

Daher ist der Einspruch sowohl **unzulässig** als auch **unbegründet**.

gez. Schellen

D/2017-08-11